



*Um 1920 Holten Bahnstraße
Links die 1915 erbaute Villa des prakt. Arztes Dr. med. Albert Stockmann*

November 1997

<i>Montag</i>		<i>3</i>	<i>10</i>	<i>17</i>	<i>24</i>
<i>Dienstag</i>		<i>4</i>	<i>11</i>	<i>18</i>	<i>25</i>
<i>Mittwoch</i>		<i>5</i>	<i>12</i>	<i>19</i>	<i>26</i>
<i>Donnerstag</i>		<i>6</i>	<i>13</i>	<i>20</i>	<i>27</i>
<i>Freitag</i>		<i>7</i>	<i>14</i>	<i>21</i>	<i>28</i>
<i>Samstag</i>	<i>1</i>	<i>8</i>	<i>15</i>	<i>22</i>	<i>29</i>
<i>Sonntag</i>	<i>2</i>	<i>9</i>	<i>16</i>	<i>23</i>	<i>30</i>

Sterkrader Kneipengesetze
Von Jacob Daniel im August 1889

- § 1. Wer etwas gegen diese Gesetze einzulwenden hat, wird rausgeschmissen.
- § 2. Wer etwas gegen § 1 einzulwenden hat, wird auch rausgeschmissen.
- § 3. Wer durch allzulange Reden das Publikum langweilt, wird rausgeschmissen.
- § 4. Wer jemand in der Rede unterbricht, so daß dem allgemeinen Besten das schöne Ende derselben entzogen bleibt, wird rausgeschmissen.
- § 5. Wer nutz- und maßlos Getränke bergendet, wird rausgeschmissen.
- § 6. Wer offenstehende Seidel hinterlistig austrinkt, wird rausgeschmissen.
- § 7. Wer darüber Beschwerde erhebt, daß ihm ein offenstehendes oder ein innerhalb der Bierminute nicht ausgetrunkene Seidel confiziert wurde, der wird unbedingt und ganz schleunigst rausgeschmissen.
- § 8. Wer unter seinen Durst trinkt, wird rausgeschmissen.
- § 9. Wer durch Rauchen stänkiger Zigarren oder aufgefundenener Stummel, wenn letzterer auch erster Qualität wären, die Luft verpestet, wird rausgeschmissen.
- § 10. Wer zu früh nach Hause geht oder andere durch Worte und Gebärden zu dieser Sünde zu verleiten versucht, muß unbedingt rausgeschmissen werden.
- § 11. Wer Krakeel anfängt, wird sofort rausgeschmissen sollte jedoch der Verkehrte gefaßt worden sein, so kann er das nächste Mal Beschwerde führen. Wird er für unschuldig befunden, so soll er von drauhen wieder reingeschmissen werden.
- § 12. Wenn Zank und Streit entsteht und sich der Anstifter nicht ermitteln läßt, so wird, damit dem Gesetz sein Recht geschehe, der erst beste rausgeschmissen. Wird er für unschuldig befunden, soll er von drauhen wieder reingeschmissen werden.
- § 13. Jeder Chemiker, der sich auf Entwicklung unanständiger Sauerkohlgase berlegt, wird erst mit dem Hut angetrieben, dann kräftig rausgeschmissen.
- § 14. Wer sauertöpfisch dreinschaut und über alles knurrt und schielt und insbesondere nichts weih, als auf den Vorstand zu schimpfen, wird rausgeschmissen.
- § 15. Wer irgendetwas zerbricht, tut dies auf eigene Kosten. Sollte er sich mit der Bezahlung drücken wollen, wird rausgeschmissen.
- § 16. Wer beim Singen krächzt, grunzt, miaut, quakt, grient, brüllt oder in sämtlicher ohrenzerreißender Weise sich herbortut, wird möglichst schnell herausgeschmissen.
- § 17. Wer sich allzu breit macht und seine Nachbarn so einengt, daß sie vor Beklommenheit schwitzen, wir, um Luft zu gewinnen, mit aller Gewalt rausgeschmissen.
- § 18. Da ein Hinauswerfen der Gesangswarte mit gewissen Störungen verknüpft sein könnte, so werden pickelnde nur in seltenen Fällen, aber dann desto kräftiger, rausgeschmissen.
- § 19. Die im Hintergrund sitzenden und herauszuschmeißenden Individuen werden auf leeren Biergläsern über den Tisch hinweggerollt, die Kosten haben sie selbst zu tragen
- § 20. Nach zwölf Uhr wird niemand mehr rausgeschmissen.



Gaststätte Heinrich Köper an der Brandenburger Straße um 1910